

Motion Fraktion GB/JA! (Cristina Anliker-Mansour/Hasim Sancar, GB): Sozialhilfe - Massnahmen auswerten und Prioritäten setzen

Die BSS hat die Umsetzung von 132 Massnahmen abgeschlossen, die sie im Anschluss an die Debatte rund um den Sozialhilfemissbrauch im Jahr 2008 in Auftrag gegeben hatte. Diese Massnahmen kamen v.a. von der SBK und vom Finanzinspektor der Stadt Bern als Empfehlungen. Die Umsetzung dieser Massnahmen hatte zum Ziel die Dossierführung zu verbessern, den Sozialhilfemissbrauch zu verhindern und effizientere administrative Abläufe in der Verwaltung zu schaffen.

Die 132 umgesetzten Massnahmen sind vor allem auf die Verstärkung der Kontrolle der Sozialhilfebeziehenden, auf höhere Anforderungen an die Armutsverwaltung mit internen Kontrollmechanismen und die Durchsetzung von Forderungen mit repressiven Mitteln ausgerichtet. Da dafür wenig zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung standen, ging deren Umsetzung weitgehend auf Kosten der Beratung und ressourcenorientierten Förderung der Armutsbetroffenen. Aus Sicht der Anspruchsberechtigten führten die Massnahmen zu einer überbordenden Bürokratie bei der Antragsstellung und zu einem hochschwelligem, oftmals rechtlich fragwürdigen, Zugang zur Sozialhilfe. Die Qualität der sozialarbeiterischen Beratung und Begleitung der Klientinnen und Klienten leidet unter suboptimalen Rahmenbedingungen; konfliktbeladene Beziehungen zu der Dienststelle sind die Folge.

Wir erachten es als unabdingbar, dass die in den letzten drei Jahren neu eingeführten Massnahmen nach verwaltungsökonomischen Kriterien evaluiert und anschliessend die Verwaltungsressourcen optimal eingesetzt werden. Es soll vermieden werden, dass eine ineffiziente Verwaltungsbürokratie betrieben wird. Wie in anderen Bereichen ist auch in der Sozialhilfe ein schlanker, gezielter und verhältnismässiger Einsatz der knappen Finanz- und Personalressourcen anzustreben.

Der Gemeinderat wird beauftragt:

1. Alle 132 Massnahmen sind bis Ende 2012 nach folgenden Kriterien auszuwerten:
 - Effizienz: Kosten/Nutzen-Verhältnis der einzelnen Massnahmen
 - Effektivität: Inwiefern werden die inhaltlichen Ziele erreicht?
 - Verhältnismässigkeit der ergriffenen Massnahmen.
2. Dem Stadtrat im Jahr 2013 ein Bericht vorzulegen, in dem aufgezeigt wird:
 - Wie viele der rund 100 Fälle, die vom Finanzinspektor während der Dossierkontrolle mit Missbrauchsverdacht bezeichnet wurden, sind seither tatsächlich verurteilt?
 - Wie hoch fielen die einzelnen Strafen aus?
 - In wie vielen Fällen wurden Rückerstattungsforderungen gestellt und in welchem Umfang?
 - Wie hoch ist die Gesamtsumme der geforderten Rückerstattungen und die Summe der realisierten Rückerstattungen in diesen Fällen?
3. Der Bericht sollte auch aufzeigen, wie der Verwaltungs- und Kontrollaufwand, gezielt und ohne Missbrauch Vorschub zu leisten, reduziert werden kann und in der Folge zusätzliche Personalkapazitäten für eine ressourcenorientierte Beratung und Förderung der Anspruchsberechtigten freigesetzt werden können.

Motion Fraktion GB/JA! (Cristina Anliker-Mansour/Hasim Sancar, GB): Urs Frieden, Aline Tredde, Monika Hächler, Regula Fischer, Luzius Theiler, Christine Michel, Rahel Ruch, Lea Bill, Stéphanie Penher, Rolf Zbinden

Antwort des Gemeinderats

Die Motion verlangt eine verwaltungsökonomische Auswertung der 132 Massnahmen zur Optimierung der Sozialhilfe, eine Auswertung von Gerichtsentscheiden in Missbrauchsverdachtsfällen und Hinweise, wie der Verwaltungs- und Kontrollaufwand in der Sozialhilfe reduziert werden kann.

Berichte und Konzepte fallen gemäss Artikel 58 der Gemeindeordnung in die Kompetenz des Gemeinderats. Sie können vom Stadtrat zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis genommen werden.

Die Evaluation von Massnahmen und die permanente Optimierung von Effizienz und Effektivität sind gemäss Artikel 86 ff der Gemeindeordnung der Stadt Bern Kernaufgaben der Verwaltung. Der Gemeinderat ist gemäss Artikel 97 der Gemeindeordnung insbesondere dafür verantwortlich, dass die Aufgaben der Verwaltung „rechtmässig, wirksam, rechtzeitig und wirtschaftlich erfüllt werden“.

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft damit inhaltlich einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Es kommt ihr deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt bei ihm.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.

Bern, 15. August 2012

Der Gemeinderat